

§ 37k LB-PG

LB-PG - Landesbeamten-Pensionsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

nicht mehr als 1.666,66 €	30 % des Gesamtpensionseinkommens
ab 1.666,66 € bis zu 2.000 €	500 €
ab 2.000 € bis zu 2.500 €	ein Betrag, der von 500 € linear auf 0 € absinkt

1. (2) Personen, die in den nachstehend genannten Zeiträumen einen Anspruch auf Ergänzungszulage § 33) hatten, gebührt für das Kalenderjahr 2022 eine Einmalzahlung im folgenden Umfang:

Anspruch auf Ergänzungszulage im Dezember 150 €

2021

Anspruch auf Ergänzungszulage im Februar 2022 150 €

Anspruch auf Ergänzungszulage im Juni 2022 300 €

1. (3) Die Einmalzahlungen nach Abs 1 und 2 sind kein Pensionsbestandteil, sie sind aber mit der (höchsten) laufenden Pensionszahlung bis 01. März 2023 auszuzahlen. Die Einmalzahlungen gelten auch nicht als Einkommen im Sinne des § 33.

In Kraft seit 01.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at